



SOZIALHILFE UND MENSCHENRECHTE: FEHLEN GEMEINSAME ZIELE?

Die Diskussion um die bedarfsorientierte Mindestsicherung dauert nun schon einige Jahre an. Mittlerweile ist klar, dass sie abgeschafft und durch die Sozialhilfe nach dem Sozialhilfegrundgesetz (SH-GG) ersetzt werden soll. Dieses trägt in sich den Geist der Sozialhilfe des vorherigen Jahrhunderts, allein durch die begriffliche Rückkehr zur „SozialHILFE“. Im Grundgesetz gelten wieder Höchstsätze für Unterstützungsleistungen, die von den Ländern mit ihren Ausführungsgesetzen auch unterschritten werden können.

Norbert Krammer, VertretungsNetz

Bei der Umsetzung des SH-GG entsteht der Eindruck, dass bei diesen neuen Sozialhilfeleistungen die Ziele der Menschenrechtskonventionen keine große Rolle gespielt haben. Das wiederum hat Auswirkungen für viele Lebensbereiche von Menschen in materiellen Notlagen. Wenn die eigenen finanziellen Mittel für die Abdeckung der Lebenshaltungskosten nicht reichen und der Wohnort nicht eine stationäre Einrichtung ist, kann

die Mindestsicherung als zentrales Element des zweiten Sozialen Netzes eines der Unterstützungssysteme für Menschen sein.

UMBAUPROZESS IM ZWEITEN SOZIALEN NETZ

Nach einer oft unsachlichen Diskussion über angeblichen Missbrauch und befürchteten Kostensteigerungen wurde die Mindestsicherung 2019 kurz nach Auslaufen der Bund-Ländervereinbarung auf Bundesebene durch Beschluss des Sozialhilfe-Grundgesetzes mit einem neuen Regelwerk normiert. Die Länder mussten diese neuen Bestimmungen in Landes-Ausführungsgesetzen umsetzen. Niederösterreich und Oberösterreich schritten 2020 linientreu voran. Salzburg bereitete die Umsetzung fürs Vorjahr ebenfalls vor, schreckte aber angesichts der Corona-Pandemie zurück und setzte das Sozialunterstützungsgesetz als Ausführungsregelung mit Jahresbeginn 2021 um, genauso wie Kärnten. Im April folgt Vorarlberg und im Juli ist es in der Steiermark so weit.

Aktuell besteht ein unübersichtlicher Fleckerlteppich von Mindestsicherung und Sozialhilfe nach SH-GG. Zur Verwirrung trägt zusätzlich bei, dass benötigte finanzielle Unterstützung in Seniorenwohnheimen weiter-

hin ebenfalls als Sozialhilfe gewährt wird. Die Kosten für diese stationäre Sozialhilfe (auch als geschlossene Sozialhilfe bezeichnet) beträgt ein Mehrfaches der bisherigen Mindestsicherung. Aber vermutlich ist dieses Verwirrspiel auch Teil der beabsichtigten Diskreditierung von Hilfen für Menschen in materiellen Notlagen.

NUR MEHR UNTERSTÜTZUNG FÜR LEBENS- UND WOHNBEDARF STATT SICHERSTELLUNG

Wohnen ist für uns alle ein zentrales Grundbedürfnis. Nicht für alle Menschen ist es leicht zu erreichen, auch nicht im reichen Österreich. Für Menschen in Notlagen wird im Wohlfahrtsstaat Unterstützung angeboten, obwohl die konkrete Umsetzung im Einzelfall schwierig sein kann. Auch die Mindestsicherung/Sozialhilfe muss hier ihren Beitrag zur Absicherung des Grundbedürfnisses Wohnen leisten. Der Gesetzestext legt als Ziel des SH-GG fest, dass mit der Sozialhilfe „zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs“ (§ 1 SH-GG) beigetragen wird. Schon mit dieser zentralen Präambel wird nicht nur sprachlich die Reduktion der Leistung gegenüber der bedarfsorientierten Mindestsicherung spürbar. In Artikel 2 der Bund-Länder-Vereinbarung wird festgelegt, dass durch pauschalierte Geldleistungen die Sicherung des Lebensbedarfes und des Wohnbedarfs gewährleistet werden soll. Auch die dem Richtsatz zugrunde liegenden Leistungsbereiche wurde im SH-GG für Leistungen des Lebensunterhalts mit 60% und des Wohnbedarfs mit 40% fixiert. Das ganze Gesetz ist durchzogen von Bestimmungen über Höchstgrenzen und Deckelungen der Leistungen. Ein oft lebenspraxisfremder Ansatz wird sichtbar, der für armutsbetroffene Menschen immer mehr Probleme nach sich zieht.

SELBSTBESTIMMTES LEBEN STÖSST DURCH NEUE BESTIMMUNGEN AN GRENZE

Beim Ausführungsgesetz in Niederösterreich (NÖ SAG) wurde der Beitrag für den Wohnbedarf mit 40% des Richtsatzes begrenzt, dafür werden andere Zuschüsse als Einkommen angerechnet und abgezogen. Bei der Umsetzung des Grundsatzgesetzes wählte das Land Niederösterreich eine vom SH-GG abweichende Berechnungsmethode – zum Nachteil der Antragsteller*innen.

• Beispielsweise wurde für Frau **Helga Kroninger***, die in einer kleinen Wohnung in Stockerau lebt und dafür insgesamt € 580,- monatlich aufwenden muss, im Bescheid der nÖ. Bezirkshauptmannschaft bei der Berechnung der Sozialhilfe nicht nur das Einkommen von der Tageswerkstätte abgezogen, sondern auch

”

Das ganze Gesetz ist durchzogen von Bestimmungen über Höchstgrenzen und Deckelungen der Leistungen. Ein oft lebenspraxisfremder Ansatz wird sichtbar, der für armutsbetroffene Menschen immer mehr Probleme nach sich zieht.

der nÖ. Wohnzuschuss des Landes in Höhe von € 250,- bei den Wohnkosten der Sozialhilfe gegenverrechnet. Die beantragte Sozialhilfe-Leistung auf Deckung des Wohnbedarfs wurde von der BH mit der Begründung abgewiesen, dass das Gesamteinkommen (Einkommen plus Wohnzuschuss aus Wohnbauförderung) den Sozialhilfe-Richtsatz übersteigt. Würde der nÖ. Wohnzuschuss nur von den konkreten Wohnkosten abgezogen werden, wird ersichtlich,

dass die Wohnkosten nicht zur Gänze aus Einkommen gedeckt werden. Damit müsste im Sinn des SH-GG der Restbetrag im Rahmen des Sozialhilfe-Richtsatzes unterstützt werden. So hätte Frau Kroninger monatlich € 250,- mehr zur Verfügung. Das selbstbestimmte Leben in der eigenen Mietwohnung könnte weiterhin im bisherigen Ausmaß gestaltet werden und Helga Kroninger müsste sich bei den täglichen Lebenshaltungskosten nicht so extrem einschränken.

Da auch das Landesverwaltungsgericht die Berechnungsmethode der Landesverwaltung in der Rechtsmittelentscheidung bestätigte, wird eine Klärung durch den Verwaltungsgerichtshof angestrebt. Die Umsetzung des SH-GG wirft noch weitere Fragen der Anrechnung auf, die ebenfalls dem Höchstgericht vorgelegt werden. Diese rechtlichen Auseinandersetzungen könnten leicht vermieden werden: durch eine bedarfsgerechte Leistungshöhe der Hilfen und durch eine armutsvermeidende Auslegung der Gesetze, konkret des SH-GG.

SACHLEISTUNGSGEBOTE MISSACHTEN DAS ERWACHSENENSCHUTZGESETZ

Mit dem SH-GG setzte die damalige türkis-blaue Bundesregierung auch das Sachleistungsgebot in einigen Bereichen durch. Besonders lückenlos sollte dies bei Leistungen zum Wohnbedarf umgesetzt werden. Mit anderen Worten: Wenn Sozialhilfe gewährt wird und damit auch Teile der Wohnkosten unterstützt werden müssen, bekommt nicht mehr die/der Hilfeempfänger*in das Geld, sondern es geht gleich direkt an die/den Vermieter*in, das Energieunternehmen oder die Fernwärme-firma. Unverhohlen schimmert hier das Misstrauen und Vorurteil durch, dass Menschen in Notlagen einfach mal schnell ein bisschen was von der Miete abzweigen und stattdessen beim Spirituosen-Handel oder beim Spielautomaten verjuxen. Obwohl nicht alle einschränkenden Vorgaben neu sind, stellt die durchgängige Vollzugsanordnung insbesondere bei Zusatzleistungen und bei Wohnkosten eine neue Dimension dar.

Durch das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz, das seit Juli 2018 in Kraft ist und das alte Sachwalterrecht ablöste, wurde für Menschen mit geminderter Entscheidungsfähigkeit die Selbstbestimmung im Rechtsverkehr umfassend abgesichert. Vorbild ist die internationale Menschenrechtsentwicklung, hier konkret die UN-Be-

hindertenrechtskonvention aus 2007, der Österreich beiträt. Unter diesem Gesichtspunkt kann davon ausgegangen werden, dass das Sachleistungsprinzip des SH-GG nicht in Einklang steht mit der gesetzlich in § 239 ABGB festgeschriebenen Selbstbestimmung für Menschen, die aufgrund einer psychischen Erkrankung oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt sind. Der Bundesgesetzgeber führt hier deutlich aus, dass auch Menschen mit geminderter Entscheidungsfähigkeit möglichst selbstständig am Rechtsverkehr teilnehmen dürfen und ihre Angelegenheiten erforderlichenfalls mit entsprechender Unterstützung selbst besorgen können. Die „Entmündigung“ durch das Sachleistungsprinzip findet hier keine Deckung und steht im eklatanten Widerspruch zum Ziel der Selbstbefähigung und Selbstbestimmung.

Dieser Grundsatz des Erwachsenenschutzgesetzes ist natürlich auf alle Personen anzuwenden und nicht nur auf Personen, die eine/einen Vertreter*in haben. Sogar die/der Erwachsenenvertreter*in darf eine vertretungsweise Teilhabe am Rechtsverkehr nur dann umsetzen, wenn dies zur Wahrung der Rechte und Interessen der vertretenen Person unvermeidlich ist (§ 240 ABGB). Glücklicherweise hat sich das Erwachsenenschutzgesetz so konkret und so rechtsschutzsicher entwickelt. Da steht das SH-GG mit seiner konservativen Sichtweise von Sozialpolitik weit zurück!

BEHINDERTENRECHTSKONVENTION FORDERT SELBSTBESTIMMTES LEBEN EIN

Mit dem Sachleistungsgebot wird nicht nur die sonst in öffentlichen Diskussionen so positiv bewertete Eigenverantwortung untergraben, sondern diese Hürde führt für die Leistungsbezieher*innen direkt zu mehr Verwaltungsaufwand bei den Sozialämtern. Statt der gemeinsamen Anweisung von Lebensbedarf und Wohnbedarf, wird der Wohnbedarf im Einzelfall an drei bis vier Empfänger*innen (Vermieter*in, Energieunternehmen, Fernwärme etc.) und vielleicht sogar in unterschiedlichen Intervallen angewiesen. Hinzu kommt, dass die üblichen Kontrollschleifen der Verwaltung den Ablauf auch nicht wirklich vereinfachen. Wie dies mit den allgemeinen Grundsätzen einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung in Einklang zu bringen ist, bleibt eines der Rätsel des SH-GG.

In Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention – Selbstbestimmtes Leben und Inklusion in der Gemeinschaft – wird ebenfalls das Recht auf selbstbestimmte Entscheidungen beim Wohnen abgesichert. Durch die Deckelung der Wohnkosten und die verringerten Richtsätze wird es manchmal sehr knapp, dass die bestehende Wohnung noch in das neue Regime hineingezwängt



*Mit dem Sachleistungsgebot wird nicht nur die sonst in öffentlichen Diskussionen so positiv bewertete Eigenverantwortung untergraben, sondern diese Hürde führt für die Leistungsbezieher*innen direkt zu mehr Verwaltungsaufwand bei den Sozialämtern.*

werden kann. Besondere Bedarfe wie eine barrierefreie Wohnung, die oft ein paar Quadratmeter mehr haben muss, kommen so nicht mehr vor. Der früher bestehende Spielraum für Entscheidungen durch die Verwaltungsbehörden wurde eingeengt. Wenn nun auch noch die Wohnbeihilfe als Einkommen angerechnet wird, kann sogar der Verlust der Wohnung drohen. Nach dem neuen Salzburger Sozialunterstützungsgesetz gibt es dafür bereits erste Beispiele, andere zittern noch, da die

aktuellen Bescheide noch nicht umgestellt wurden und erst eine Neuberechnung erfolgen wird.

Anders in Oberösterreich, wo das Ausführungsgesetz zum SH-GG bereits 2020 umgesetzt wurde, und die Nachteile deutlich zu spüren sind.

• So wie bei **Sandra Ascheuer***, die neben einer Arbeitsunfähigkeitspension mit Ausgleichszulage noch Wohnbeihilfe in Höhe von monatlich € 163,- erhalten hat. Damit konnte sie aber die Miete plus Betriebskosten nicht zur Gänze bezahlen und erhielt auf Antrag monatlich € 120,- als Aufstockung durch die bedarfsorientierte Mindestsicherung. Die Anrechnung der Wohnbeihilfe als Einkommen führt nun dazu, dass Sandra Ascheuers Gesamteinkommen über dem Grenzwert für die Sozialhilfe liegt und sie gar keine Sozialhilfeleistung mehr erhält.

Die Reduktion der Auszahlungsbeträge für Sozialhilfe durch die Anrechnung der Wohnbeihilfe kann auch zwischen zwei- und dreihundert Euro monatlich betragen, wie von verschiedenen Vertreter*innen bereits im Vorjahr berichtet wurde.

GRUNDSÄTZLICH KEIN URLAUBS- ODER WEIHNACHTSGELD MEHR

Sonderzahlungen werden im SH-GG offensichtlich als Luxus eingestuft und voll als Einkommen angerechnet. Damit wird bei Menschen mit Lohn/Gehalt die Sozialhilfe ebenso empfindlich reduziert, wie dies ab Jänner in einigen Bundesländern auch für Pensionsbezieher*innen geschieht. Denn mit der „neuen“ Sozialhilfe werden entgegen vieler Ankündigungen insbesondere ältere Menschen mit Pensionen und Menschen im Erwerbsleben benachteiligt, indem für sie real zur Verfügung stehende Geldmittel drastisch reduziert werden. Auch bestehende Regelungen – beispielsweise bisher in Salzburg – über Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) für Kinder wurden im Ausführungsgesetz ersatzlos gestrichen. Vielleicht wäre mit etwas mehr Mut und juristischer Spitzfindigkeit die Leistung für Kinder in den Landesgesetzen doch noch zu retten gewesen.

Was bedeutet die Anrechnung des Urlaubsgeldes als Einkommen für die Auszahlung der Sozialhilfe? Im Monat

mit Sonderzahlungsbezug, also beispielsweise Mai oder November, wird der laufende Sozialhilfebezug neu berechnet und – da das Einkommen plus Sonderzahlung im Regelfall die Anspruchsgrenze übersteigt – ausgesetzt. In diesem Monat besteht kein Anspruch auf Sozialhilfe, wenn Lebensbedarf und Wohnbedarf durch Einkommen abgedeckt werden können. Der Verwaltungsaufwand ist enorm! Während bisher pro Jahr ein Bescheid ausgestellt werden musste, sind es nun vier Bescheide. Oder es werden ohnehin nur mehr kurzfristige Sozialbescheide erstellt, weil dann kann das gleichbleibende Einkommen noch besser überprüft werden.

Im Ergebnis bedeutet dies für **Christian Marenko***, dass das Urlaubsgeld aus seiner Beschäftigung in einer Tageswerkstätte in Salzburg den Verlust der monatlichen Sozialhilfe ausgleichen muss, konkret verliert Herr Marenko dadurch € 390,- im Mai und nochmals im November. Das ist viel Geld für den 44-jährigen Mann, der sich mit dem kleinen Einkommen, der Mindestsicherung sowie dem Pflegegeld das selbstständige Wohnen in einer Garçonnière finanzieren muss. Mit der Sonderzahlung konnten bisher notwendige Anschaffungen – wie beispielsweise eine Waschmaschine oder ein Fernseher – finanziert werden, es waren aber auch kleine Ausflüge möglich. Nun wird auch für Hausrat ein Antrag beim Sozialamt eingebracht werden müssen.

DIE SOZIALHILFE SICHERT NUR MEHR UNZUREICHEND AB

Es wurde 2019 bei Beschlussfassung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes durch die rechtskonservative türkis-blaue Koalition bereits vielfach befürchtet: Die notwendige Weiterentwicklung des Sozialsystems findet nicht statt. Dafür erfolgt – trotz gegenteiliger Beteuerungen – sehr wohl ein Rückbau lebensnotwendiger Unterstützungen. Menschenrechtliche Standards werden nur sehr ungenügend beachtet, die Verpflichtungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention bleiben ebenfalls auf der Strecke. Rechtspolitische Fortschritte des Erwachsenenschutzgesetzes stoßen durch die aktuelle, bevormundende Sozialhilfe-Politik schnell an Grenzen und behindern daher Menschen mit geminderter Entscheidungsfähigkeit in ihrer Selbstbestimmung. Die politischen Entscheidungsträger*innen haben diesen Weg zu verantworten. Auf die Auswirkungen und Folgen muss aber eindringlich hingewiesen werden. Die Liste der Beispiele wird laufend länger, die Not der Menschen daher immer größer. Nur ein besseres Hilfesystem – eine ausgebauteste Mindestsicherung – kann hier wirkungsvoll gegensteuern!

* Name geändert

:: BBRZ GRUPPE UNTER VERÄNDERTER LEITUNG

Geänderte Verantwortlichkeiten und neuer Geschäftsführer



Andreas Neubauer

Foto: F. Stöllinger AK OÖ

Roman Pöschl

Foto: BBRZ

Im Zuge der Pensionierung von **Manfred Polzer**, dem bisherigen Sprecher der BBRZ GRUPPE, kam es zu einer Neuaufstellung der Gesamtgeschäftsführung mit Beginn des Jahres 2021. Ihm folgte **Andreas Neubauer**, der zuvor das Kompetenzzentrum für betriebliche Interessensvertretung der AK OÖ geleitet hat, als neues Mitglied der Geschäftsführung.

Die Funktion des Sprechers der Unternehmensgruppe übernahm **Roman Pöschl**. Gemeinsam mit Andreas Neubauer hat er die Geschäftsführung des strategischen Geschäftsbereichs „Berufsorientierte Rehabilitation“ mit dem Leitbetrieb BBRZ (BBRZ Reha GmbH und BBRZ Österreich) inne. Sie werden bei ihrer Tätigkeit durch Prokuristen **Andreas Pühringer** unterstützt.

Die „Berufliche Bildung“ mit dem Leitbetrieb BFI OÖ bleibt unter der Leitung von **Christoph Jungwirth**, der weiterhin auch die Funktion des stellvertretenden Sprechers der BBRZ GRUPPE übernimmt. Als Handlungsbevollmächtigter fungiert wie bisher **Gerhard Zahrer**.

Unverändert bleibt die Position von **Silvia Kunz** als Geschäftsführerin des strategischen Geschäftsbereichs „Berufliche Integration“ mit dem Verein zur Förderung von Arbeit und Beschäftigung (FAB) als Leitbetrieb. Ihr steht wie zuvor **Evelyn Rempelbauer** als Handlungsbevollmächtigte zur Seite.

Als Garant für die Kontinuität der Unternehmensentwicklung wird **Josef Peischer** weiterhin die Funktion des Aufsichtsratsvorsitzenden ausüben.

WEITERE INFOS

www.bbrzgruppe.at